

Kommunikation & Recht

K&R

6 | Juni 2024
27. Jahrgang
Seiten 373 - 444

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende

Chefredakteurin

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Im Rausch der Freiheit: Die ersten Wochen des DMA
Prof. Dr. Rupprecht Podszun

- 373** Ein Mediengesetz für die Europäische Union
Dr. Theresa Ehlen und Katharina-Sophia Rieger
- 379** Der Digital Services Act bekommt Zähne: Das neue Digitale-Dienste-Gesetz
Dr. Torsten Kraul
- 387** Der Widerrufsbutton – offene Umsetzungsfragen und praktische Probleme
Dr. Tom Billing und Dr. Sven Vetter
- 393** Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2023
Dr. Sebastian Meyer und Dr. Christoph Rempe
- 400** Haftung von Unternehmen wegen Datenschutzverletzungen
Dr. Lea Stegemann und Steffen Sundermann
- 403** **EuGH:** Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen
- 415** **BVerfG:** Verstoß gegen Meinungsfreiheit durch untersagte Äußerung mit Kommentar von **Dr. Henning Fangmann**
- 421** **BGH:** Keine Löschung von Geschäftsführer-Daten im Handelsregister
- 426** **OLG Köln:** Ansprüche aus Verletzung der kommerziellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit Kommentar von **Dr. Diana Ettig**
- 435** **OLG Braunschweig:** Pauschale Entschädigung wegen Störungen im Telekommunikationsdienst mit Kommentar von **Dr. Andreas Schuler**
- 438** **LG Paderborn:** Unverzögliche Umsetzung bei Widerspruch gegen E-Mail-Werbung
- 441** **VGH München:** Kein Anspruch gegen Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft während laufendem Ermittlungsverfahren mit Kommentar von **Martin W. Huff**

darin besteht, über die umfassende Einhaltung der DSGVO zu wachen (vgl. in diesem Sinne Urte. v. 16.7.2020, Facebook Ireland und Schrems, C-311/18, [K&R 2020, 588 ff. =] EU:C:2020:559, Rn.112). Zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der DSGVO ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Aufsichtsbehörde über wirksame Befugnisse verfügt, um wirksam gegen Verletzungen dieser Verordnung vorzugehen und insbesondere, um solche Verletzungen zu beenden, und zwar auch in den Fällen, in denen die betroffenen Personen nicht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurden, ihnen diese nicht bekannt ist oder sie jedenfalls die Löschung dieser Daten nicht beantragt haben.

42 Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats die Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO, insbesondere die dort in den lit. d und g genannten Befugnisse, von Amts wegen ausüben darf, soweit die Ausübung dieser Befugnisse von Amts wegen erforderlich ist, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Ist also diese Behörde am Ende ihrer Untersuchung der Ansicht, dass die Verarbeitung nicht den Anforderungen der DSGVO entspricht, so muss sie nach dem Unionsrecht die geeigneten Maßnahmen erlassen, um den festgestellten Verstößen abzuwehren, und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person zuvor einen Antrag auf Ausübung ihrer Rechte nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO gestellt hat.

43 Eine solche Auslegung wird im Übrigen durch die mit der DSGVO verfolgten Ziele gestützt, wie sie u. a. Art. 1 und den Erwägungsgründen 1 und 10 der DSGVO zu entnehmen sind, die auf die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für das Grundrecht natürlicher Personen auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten verweisen, das in Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und in Art. 16 Abs. 1 AEUV verankert ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6.10.2020, La Quadrature du Net u. a., C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791, Rn. 207, sowie vom 28.4.2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, [K&R 2022, 422 ff. =] EU:C:2022:322, Rn. 73).

44 Eine andere Auslegung als die in Rn. 42 des vorliegenden Urteils vertretene, wonach eine Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats nur auf einen entsprechenden Antrag der betroffenen Person hin zum Tätigwerden befugt wäre, würde das Erreichen der in den Rn. 40 und 43 des vorliegenden Urteils genannten Ziele gefährden, insbesondere in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren, bei der die Löschung der unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten eine potenziell hohe Zahl von Personen betrifft, die ihr Recht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO nicht geltend gemacht haben.

45 Wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen im Wesentlichen ausgeführt hat, würde das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung durch die betroffenen Personen nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO bedeuten, dass der Verantwortliche ohne einen solchen Antrag die in Rede stehenden personenbezogenen Daten weiterhin speichern und unrechtmäßig verarbeiten dürfte. Eine solche Auslegung würde die Wirksamkeit des in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzes mindern, da sie darauf hinausliefe, untätig bleibenden Personen den Schutz zu nehmen, obwohl ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

46 Nach alledem ist auf die erste Frage [wie im Tenor, Punkt 1.] zu antworten [...]

Zur zweiten Frage

47 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 58 Abs. 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass sich die Befugnis der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten anzuordnen, sowohl auf bei der betroffenen Person erhobene als auch auf aus einer anderen Quelle stammende Daten beziehen kann.

48 Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Randnummer genannten Bestimmung keinen Hinweis enthält, der annehmen ließe, dass die dort aufgeführten Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde von der Herkunft der betreffenden Daten und insbesondere davon abhängen, dass sie bei der betroffenen Person erhoben wurden.

49 Ebenso wenig enthält der Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 DSGVO, der gemäß den Ausführungen in Rn. 37 des vorliegenden Urteils eine eigenständige Verpflichtung des Verantwortlichen zur Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten vorsieht, eine Anforderung in Bezug auf die Herkunft der erhobenen Daten.

50 Wie zudem aus den Rn. 41 und 42 des vorliegenden Urteils hervorgeht, ist es erforderlich, dass die nationale Aufsichtsbehörde zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der DSGVO über wirksame Befugnisse verfügt, um wirksam gegen Verletzungen dieser Verordnung vorzugehen. Daher können die Abhilfebefugnisse im Sinne von Art. 58 Abs. 2 lit. d und g DSGVO nicht von der Herkunft der betreffenden Daten und insbesondere nicht davon abhängen, dass sie bei der betroffenen Person erhoben wurden.

51 Folglich ist in Übereinstimmung mit allen Regierungen, die schriftliche Erklärungen abgegeben haben, und mit der Kommission davon auszugehen, dass die Ausübung der Abhilfebefugnisse im Sinne von Art. 58 Abs. 2 lit. d und g DSGVO nicht davon abhängen darf, dass die in Rede stehenden personenbezogenen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben wurden.

52 Eine solche Auslegung wird auch durch die mit der DSGVO, insbesondere mit Art. 58 Abs. 2, verfolgten Ziele bestätigt, auf die in den Rn. 40 und 43 des vorliegenden Urteils eingegangen wurde.

53 Nach alledem ist auf die zweite Frage [wie im Tenor, Punkt 2.] zu antworten [...]

Verstoß gegen Meinungsfreiheit durch gerichtlich untersagte Äußerung

BVerfG, Beschluss vom 11.4.2024 – 1 BvR 2290/23

Volltext-ID: KuRL2024-415, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: KG Berlin, 14.11.2023 – 10 W 184/23

Art. 5 Abs. 1 GG

Die Entscheidung des KG, die die angegriffene Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 Millionen Euro Entwicklungshilfe an die Taliban“ untersagt, verstößt gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit, da sie den Sinn der Äußerung und deren Charakter einer Meinungsäußerung erkennbar verfehlt. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine einstweilige Verfügung, durch die ihm eine kritische Äußerung gegenüber der Bundesregierung untersagt wurde.

Der Beschwerdeführer ist Journalist und Produzent des YouTube-Kanals „(...)“. Er unterhält auf der Kommunikationsplattform „X“ das Nutzerkonto „(...)“, auf dem er am 25. 8. 2023 die den Gegenstand des Verfahrens bildende Kurznachricht absetzte.

Zuvor hatte an demselben Tag das Online-Nachrichtenmagazin „(...)“ einen Artikel mit der Überschrift „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ veröffentlicht. Der weiterhin abrufbare Beitrag enthält nach der Überschrift eine Fotoaufnahme, die die Bundesministerin des Auswärtigen (...) im Gespräch mit der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (...) zeigt, und lautet im Text:

„Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan vor zwei Jahren hat die Bundesregierung 371 Millionen Euro für Entwicklungshilfe im Land bereitgestellt. Das Bundesentwicklungsministerium (BMZ) hatte seinen Einsatz im Land nach dem Regimewechsel 2021 eigentlich auf Eis gelegt – inzwischen aber wieder hochgefahren. Darüber berichtet der Spiegel.

„Sämtliche Mittel dienen der Aufrechterhaltung der Grundversorgung sowie der Stärkung der Widerstandskraft der Bevölkerung und werden regierungsfern umgesetzt“, heißt es von einer Sprecherin des BMZ.

Befürchtungen, die Taliban könnten womöglich dennoch von den Millionen profitieren, weist das Ministerium zurück: „Es fließen keine Mittel über die Ministerien und Behörden der de-facto-Autoritäten. Die Maßnahmen werden vorrangig über internationale Organisationen (Vereinte Nationen, Weltbank) und Nichtregierungsorganisationen umgesetzt.“

Überdies würden „nur Maßnahmen umgesetzt, in denen Frauen mitarbeiten und mit denen Frauen und Mädchen erreicht werden können“. Die Mittel sind geringer als vor der Machtübernahme der Taliban. Allein 2019 etwa flossen 365,5 Millionen Euro nach Afghanistan.“

Etwa eine Stunde nach der Veröffentlichung setzte der Beschwerdeführer eine zu diesem Artikel verlinkende Kurznachricht ab, die mit einem Miniatur-Porträtbild seiner Person und mit seinem Namen versehen war. Ihr Text lautete:

„Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!). Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das nur für eine Regierung?!“

Am Ende seiner Kurznachricht fügte der Beschwerdeführer den Internet-Link zu dem auf „(...)“ veröffentlichten Artikel ein, dessen Überschrift „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ nebst dem beide Ministerinnen zeigenden Titelbild in der Kurznachricht unterhalb des Links angezeigt wurde.

Wenige Tage später, durch anwaltlichen Schriftsatz vom 31. 8. 2023, ließ die spätere Verfügungsklägerin – die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dieses vertreten durch die Bundesministerin (...) (im Folgenden: Verfügungsklägerin) – den Beschwerdeführer wegen seiner Äußerung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!)Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!)“ abmahnen, da es sich hierbei um eine falsche Tatsachenbehauptung handele. Es sei kein Euro an die Taliban geflossen, sondern an Nichtregierungsorganisationen und die Vereinten Nationen.

Der nach fruchtlosem Fristablauf gleichlautend im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig gemachte Unterlassungsantrag der Verfügungsklägerin wurde durch Beschluss des LG Berlin vom 4. 10. 2023 – 27 O 410/23 – zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin wurde die Entscheidung des LG durch den angegriffenen Beschluss des Kammergerichts vom 14. 11. 2023 – 10 W 184/23 – abgeändert und dem Beschwerdeführer die beanstandete Äußerung untersagt.

Der Beschwerdeführer hat im Ausgangsverfahren nicht Widerspruch eingelegt, gegen den Beschl. v. 14. 11. 2023 jedoch am 12. 12. 2023 Verfassungsbeschwerde erhoben, mit der er eine Verletzung in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG rügt.

Aus den Gründen

22 II. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG). Das BVerfG hat die maßgeblichen Fragen im Bereich des Äußerungsrechts bereits entschieden (vgl. BVerfGE 85, 1; 99, 185; 114, 339). Dies gilt namentlich für die notwendige, unter interpretationsleitender Berücksichtigung der Grundrechte stattfindende Erfassung des Sinngehalts einer Äußerung (vgl. BVerfGE 82, 43, 52; 85, 1, 13 f.; 93, 266, 295 f.; 114, 339, 348; 152, 152, 185 f. Rn. 78), für die Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen (vgl. BVerfGE 85, 1, 14 ff.; 90, 241, 247; 93, 266, 295) sowie für das Gebot einer Abwägung zwischen der Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits (vgl. BVerfGE 93, 266, 291; 124, 300, 332 ff.). Danach ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und im Sinne des § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG.

23 1. Die fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. [...]

26 2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch im Sinne von § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG offensichtlich begründet.

27 a) Nicht zu beanstanden ist allerdings der Ausgangspunkt des Kammergerichts, wonach juristischen Personen des öffentlichen Rechts zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen herabsetzende Äußerungen lediglich in eingeschränktem Umfang eröffnet ist, und wonach die rechtliche Beurteilung von Äußerungen maßgeblich von ihrem Sinngehalt und ihrer Einordnung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung abhängt.

28 aa) Dem Staat kommt kein grundrechtlich fundierter Ehrenschutz zu. Während in Fällen, in denen sich die Meinungsfreiheit des Äußernden und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von der Äußerung Betroffenen gegenüberstehen, die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung regelmäßig eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits voraussetzt (vgl. BVerfGE 61, 1, 8 ff.; 85, 1, 14 ff.; 93, 266, 293 ff.; 99, 185, 196 ff.; 114, 339, 348; 152, 152, 186 f. Rn. 80 f.), hat der Staat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die Zulässig-

keit von Kritik am System ist Teil des Grundrechtstaats (vgl. BVerfGE 93, 266, 292 f.; Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15.9.2008 – 1 BvR 1565/05, Rn.13; vom 28.11.2009 – 1 BvR 917/09, Rn.24).

29 Zwar dürfen grundsätzlich – wie sich ausweislich § 194 Abs.3 S.2 StGB etwa in der Schutznorm des § 185 StGB niederschlägt – auch staatliche Einrichtungen vor verbalen Angriffen geschützt werden, da sie ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz ihre Funktion nicht zu erfüllen vermögen (vgl. BVerfGE 93, 266, 291; 124, 300, 332 ff.). Ihr Schutz darf indessen nicht dazu führen, staatliche Einrichtungen gegen öffentliche Kritik – unter Umständen auch in scharfer Form – abzuschirmen, die von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit in besonderer Weise gewährleistet werden soll, und der zudem das Recht des Staates gegenübersteht, fehlerhafte Sachdarstellungen oder diskriminierende Werturteile klar und unmissverständlich zurückzuweisen (vgl. BVerfGE 148, 11, 30 Rn. 59; 154, 320, 338 Rn. 52; 162, 207, 232 Rn. 79). Tritt der Zweck, die öffentliche Anerkennung zu gewährleisten, die erforderlich ist, damit staatliche Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können, in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, erlangt der Einfluss von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG daher gesteigerte Bedeutung (vgl. BVerfGE 28, 191, 202; 93, 266, 291). Das Gewicht des für die freiheitlich-demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 7, 198, 208) ist dann besonders hoch zu veranschlagen, da es gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266, 292 f.; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28.11.2011 – 1 BvR 917/09, Rn.24; vom 4.4.2024 – 1 BvR 820/24, Rn.12).

30 bb) Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfGE 93, 266, 295; 114, 339, 348; 124, 300, 345; st. Rspr.). Fachgerichtliche Entscheidungen, die den Sinn der angegriffenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 93, 266, 295 f.; 124, 300, 345). Da unter diesen Umständen schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Deutung umstrittener Äußerungen (vgl. BVerfGE 93, 266, 295; 114, 339, 348; 124, 300, 345).

31 (1) Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfGE 82, 43, 52; 93, 266, 295; 114, 339, 348; 124, 300, 345). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfGE 93, 266, 296; 114, 339, 348). Auszugehen ist stets vom Wortlaut der Äußerung. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (vgl. BVerfGE 67, 213, 229 f.; 93, 266, 295 f.; 124, 300, 345). Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43, 52; 93, 266, 295; BVerfG, Beschlüsse

der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9.11.2022 – 1 BvR 523/21, [K&R 2023, 128 ff.] Rn.15; vom 24.11.2023 – 1 BvR 1962/23, Rn.4).

32 (2) Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind verkannt, wenn die Gerichte eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne einstufen mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1, 13 f.; 82, 272, 281; 54, 208, 215; 43, 130, 136 f.). Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BVerfGE 90, 241, 247; 94, 1, 8), handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (vgl. BVerfGE 7, 198, 210; 61, 1, 8; 90, 241, 247; 124, 300, 320; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9.11.2022 – 1 BvR 523/21, [K&R 2023, 128 ff.] Rn.16). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfGE 93, 266, 295; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Ersten Senats vom 4.8.2016 – 1 BvR 2619/13, juris, Rn.13; vom 16.3.2017 – 1 BvR 3085/15, Rn.13). Eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ist nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfGE 61, 1, 9; 90, 241, 248).

33 cc) Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, zu dem auch die im Streitfall herangezogenen Vorschriften der § 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs.2 BGB, §§ 185 ff. StGB zählen, sind allerdings Aufgabe der Fachgerichte und können vom BVerfG – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (vgl. BVerfGE 18, 85, 92 f., 96; 33, 125, 168; 85, 1, 13; 85, 248, 257 f.; 86, 122, 129; 102, 347, 362; 107, 275, 280 f.; 119, 1, 22; 148, 267, 281; st. Rspr.). Da die fallübergreifende Wirkung der Verfassungsrechtsprechung gerade im Bereich der Kommunikationsgrundrechte wegen der Öffentlichkeitsbezogenheit der geschützten Handlungen erhebliche Bedeutung hat und schon einzelne Fehler bei der Auslegung des einfachen Rechts und der Deutung der Äußerung zu einer Fehlgewichtung des Grundrechts führen können, muss allerdings eine gegenüber anderen subjektiven Verfassungsrechten gesteigerte Prüfungsintensität Platz greifen, soll die Freiheit dieser Lebensäußerungen nicht in ihrer Substanz getroffen werden (vgl. BVerfGE 81, 278, 289 f.). Auch dann ist

es jedoch regelmäßig nicht Sache des BVerfG, den Zivilgerichten vorzugeben, wie sie im Ergebnis zu entscheiden haben (vgl. BVerfGE 129, 78, 102; 152, 152, 185 f. Rn. 78).

34 b) Hieran gemessen, verstößt die Entscheidung des Kammergerichts gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, da sie den Sinn der angegriffenen Äußerung und deren Charakter einer Meinungsäußerung erkennbar verfehlt.

35 aa) Nach den Feststellungen des Kammergerichts beinhaltet die Kurznachricht des Beschwerdeführers über den von diesem formulierten Mitteilungstext hinaus die Überschrift des verlinkten Artikels sowie ein Foto, das die Bundesministerin des Auswärtigen und die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Gespräch zeigt. Diesen für die Rezipienten erkennbaren Kontext zieht das Kammergericht für seine Sinndeutung nicht heran, sondern meint, dass die Überschrift des Artikels – auf das Foto geht es nicht ein – seiner Sinndeutung „nicht entgegen“ stehe. Eine Begründung hierfür gibt es nicht, sondern führt im Folgenden lediglich aus, dass der Inhalt des Artikels zur Sinndeutung nicht heranzuziehen sei, da er für den Leser ohne weitere „Recherche“ nicht erkennbar sei. Ob diese – für den Inhalt des Artikels – gezo-gene Kontextgrenze (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. 5. 2020 – 1 BvR 2397/19, Rn. 40) angesichts der bloßen Notwendigkeit, ein in der Kurznachricht enthaltenen Internet-Link anzuklicken, wie auch in Hinblick auf die implizite, nicht nachvollziehbar begründete Annahme des Kammergerichts, in Kurznachrichten verlinkte – hier sogar als Vorschau dargestellte – Inhalte klicke der Nutzer „entsprechend dem gewählten Medium“ nicht an, tragfähig ist, kann mangels Auseinandersetzung bereits mit der Titelzeile des Artikels offenbleiben. Aus der Sicht eines Durchschnittslesers war es bereits angesichts der wiedergegebenen Vorschau des verlinkten Artikels ein hervorstechendes Anliegen des Beschwerdeführers, zwischen seiner Kurznachricht und einem hiermit verlinkten Nachrichtenartikel auf „(...)“ einen inhaltlichen Bezug herzustellen. Wird für die Kontextbestimmung einer Äußerung eine hierin für den Rezipienten erkennbar in Bezug genommene, inhaltlich sogar unmittelbar wahrnehmbare Schlagzeile eines Nachrichtenartikels ausgeblendet, verfehlt bereits dies die sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ergebenden Anforderungen an die Deutung umstrittener Äußerungen.

36 bb) Auf der Grundlage dieser mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht in Einklang zu bringenden Kontextbestimmung verkürzt das Kammergericht das Grundrecht der Meinungsfreiheit ferner, wenn es die Äußerung des Beschwerdeführers als unwahre Tatsachenbehauptung einstuft.

37 (1) Indem das Kammergericht für seine Beurteilung die in der Kurznachricht wiedergegebene Schlagzeile „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ ausblendet, verharrt seine Sinndeutung auf einer isolierten Betrachtung des durch den Beschwerdeführer formulierten Kurznachrichtentextes. Auf dessen Grundlage gelangt es zu der Einschätzung, der an der Bundesregierung geübten Kritik eines „Irrenhauses“ könne ein nachvollziehbarer Sinn „nur dann“ entnommen werden, wenn eine Zahlung von Entwicklungshilfe an die derzeitigen Machthaber in Afghanistan behauptet werde, da der Durchschnittsleser eine Unterstützung regierungsferner Institutionen nicht als „irres Vorgehen“ ansehe. Die schon bei bloßer Betrachtung des Kurznachrichtentextes naheliegende Möglichkeit, der Beschwerdeführer habe die Gefahr eines mittelbaren Zugutekommens von Zahlungen an die Machthaber in Afghanistan thematisiert, schließt es mit dem zirkulär

entgegengesetzten Standpunkt aus, für den Durchschnittsleser ergebe sich die Behauptung, die Regierung habe „Zahlungen an die Taliban geleistet“. Auch zieht es nicht in Erwägung, ob diese Annahme einer Tatsachenbehauptung angesichts der wiedergegebenen Schlagzeile „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ als fernliegend auszuscheiden und aus der Sicht eines Durchschnittslesers allein die zugespitzte Meinungsäußerung anzunehmen sei, mit einer Zahlung von „Entwicklungshilfe für Afghanistan“ zahle Deutschland faktisch „Entwicklungshilfe an die Taliban“. Auf den im Instanzenzug zuvor auf dieser Linie liegenden, maßgeblich an die in der Kurznachricht wiedergegebene Schlagzeile anknüpfenden Standpunkt des LG geht das Kammergericht nicht ein.

38 (2) Zugleich verliert es aus dem Blick, dass die durch den Beschwerdeführer geübte Kritik an der Bundesregierung als Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist, auch dann als Meinungsäußerung geschützt wird, wenn sich in ihr Tatsachen und Meinungen vermengten (vgl. BVerfGE 61, 1, 9; 90, 241, 248; 93, 266, 295; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 9. 11. 2022 – 1 BvR 523/21, [K&R 2023, 128 ff.] Rn. 16), und dass im Hinblick auf die durch das Kammergericht nicht in Erwägung gezogene Kritik des Beschwerdeführers an einer mittelbaren Finanzierung der „Taliban“ weder die Verfügungsklägerin Zahlungen von Entwicklungshilfe „für Afghanistan“ in Abrede stellt, noch die angegriffene Entscheidung in Zweifel zieht, dass die Gefahr ihres mittelbaren Zugutekommens an die Machthaber in Afghanistan besteht.

39 cc) Ob die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers demgegenüber – und ohne weitergehende Feststellungen zur Reichweite und Aktualität der angegriffenen Äußerung – unter der Prämisse eines in seiner Meinungsäußerung enthaltenen unwahren Tatsachenkerns hinter dem Ziel zurückzutreten hätte, dass staatliche Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können, kann bei dieser Sachlage offenbleiben. Von vornherein zu verneinen wäre dies allerdings bei einer mit wahren Tatsachen verbundenen Meinungsäußerung des Beschwerdeführers. Es hätte dann dabei zu verbleiben, dass der Staat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten hat (vgl. BVerfGE 93, 266, 292 f.; Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. 9. 2008 – 1 BvR 1565/05, Rn. 13; vom 28. 11. 2011 – 1 BvR 917/09, Rn. 24).

40 3. Die angegriffene Entscheidung beruht auf diesen Fehlern. Es ist nicht auszuschließen, dass das Kammergericht bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung kommt.

41 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

RA Dr. Henning Fangmann*

Kommentar

I. Einleitung

Die Entscheidung des BVerfG könnte ein Meilenstein in der Rechtsprechung des Gerichts sein. Mit ihr verbunden sind

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 29. 4. 2024.

potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Prozessführung in Verfügungsverfahren – und die Eingangszahlen beim BVerfG.

Schon die materiell-rechtliche Frage, ob und in welchem Ausmaß die Bundesrepublik Äußerungen untersagen lassen kann, hatte im Prozessverlauf für Diskussionen gesorgt.¹ Nun erregte die prozessuale Dimension des Beschlusses erneut erhebliches Aufsehen in Rechtswissenschaft und Praxis. Schwingt sich das BVerfG auf Kosten des BGH zur selbst so oft abgelehnten Superrevisionsinstanz auf?² Dieser Kommentar beleuchtet die formell-rechtlichen Implikationen des Beschlusses näher.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Im August 2023 veröffentlichte das Online-Magazin NIUS einen Artikel unter der Überschrift „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“. Julian Reichelt verlinkte diesen Artikel in einem Post auf der Plattform X. Er kommentierte ihn u. a. mit den Worten: „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!!!). [...]“

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), mahnte Reichelt daraufhin ab. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Reichelt gab keine Unterlassungserklärung ab, sodass das BMZ den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim LG Berlin beantragte. Das LG wies den Antrag zurück.³ Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des BMZ hatte Erfolg. Das KG verpflichtete Reichelt antragsgemäß zur Unterlassung.⁴

Gegen den Beschluss legte Reichelt nicht Widerspruch ein, sondern erhob Verfassungsbeschwerde. Er rügte, dass er in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt werde. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde an, gab Reichelt Recht und verwies die Sache zurück an das KG.

III. Bewertung der Entscheidung aus prozessualer Sicht

Der Beschluss des BVerfG ergeht in einer politisch aufgeheizten Zeit, die durch gezielte Desinformationskampagnen und den staatlichen Kampf dagegen geprägt ist. Es scheint, als wollte auch das BVerfG unbedingt seinen Beitrag zu der Debatte über den Umgang mit Fake News leisten – selbst, wenn dafür einige prozessuale Verrenkungen erforderlich sind.

1. Annahme der Verfassungsbeschwerde

Bereits die Annahme einer Verfassungsbeschwerde durch das BVerfG ist bemerkenswert. Das Gericht gilt diesbezüglich als sehr zurückhaltend. So lässt sich seiner aktuellen Jahresstatistik entnehmen, dass es im Jahr 2020 mehr Verfassungsbeschwerden durch Nichtannahme erledigte, als im gleichen Zeitraum bei ihm eingegangen sind.⁵

Das BVerfG wollte den Fall also entscheiden – und das, obwohl es selbst feststellt, die maßgeblichen materiell-rechtlichen Fragen bereits in der Vergangenheit entschieden zu haben. Es nimmt Verfassungsbeschwerden in solchen Fällen vor allem dann an, wenn dem Beschwerdeführer durch die Nichtannahme ein besonders schwerer Nachteil entstünde und die Grundrechtsverletzung ein besonderes Gewicht aufweist.⁶

Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung sieht das BVerfG diese aus § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG folgenden Voraussetzungen als gegeben an.

2. Ausnahme vom Subsidiaritätsgrundsatz

Die noch größere Überraschung wartet aber in Rn. 24 des Beschlusses: Das BVerfG meint, der Subsidiaritätsgrundsatz aus § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG stehe einer Entscheidung in diesem Fall nicht entgegen.

a) Mögliche Rechtsbehelfe im Verfügungsverfahren

Das Gericht entschied dies in der folgenden Verfahrenssituation: Das KG hat auf die sofortige Beschwerde des BMZ hin erstmals die begehrte einstweilige Verfügung erlassen.

Reichelt stand gegen den Beschluss daher der Rechtsbehelf des Widerspruchs nach § 924 Abs. 1 ZPO⁷ zu. Für diesen wäre zunächst das LG Berlin als Ausgangsinstanz zuständig gewesen.⁸ Es hätte eine bisher offenbar unterbliebene mündliche Verhandlung anberaumen und durch Urteil entscheiden müssen, §§ 924 Abs. 2 S. 2, 925 Abs. 1 ZPO. Gegen ein solches Urteil des LG wäre Berufung zum KG nach § 511 Abs. 1 ZPO statthaft gewesen.

Reichelt hätte auch einen Antrag auf Anordnung der Klageerhebung nach § 926 Abs. 1 ZPO stellen und damit bewirken können, dass die Sache als Hauptsache anhängig gemacht wird – mit der Konsequenz eines regulären Instanzenzugs, der angesichts des Streitwerts bis zum BGH hätte führen können.

b) Ausnahme im konkreten Fall

Das BVerfG geht zwar in st. Rspr. davon aus, dass für eine Erschöpfung des Rechtswegs nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG bei Grundrechtsverletzungen in Verfügungsverfahren auch das Hauptsacheverfahren durchgeführt werden muss.

Von diesem Grundsatz lässt das Gericht aber nun eine Ausnahme zu, weil es für den Beschwerdeführer „unzumutbar“ sei, das Hauptsacheverfahren durchzuführen. Es verweist dazu auf § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG, der indes einen „schweren und unabwendbaren Nachteil“ bei einer Erschöpfung des Rechtswegs fordert.

Einen solchen Nachteil nimmt das BVerfG im Fall Reichelt offenbar an, ohne dies näher zu begründen. Es führt lediglich aus, dass wegen des unstreitigen Sachverhaltes keine weiteren Tatsachenfeststellungen zu treffen seien und das KG eine nicht nur summarische Prüfung vorgenommen habe. Aus dem Grund erscheint dem BVerfG die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens „aussichtslos“.

Es sei auch verzichtbar, im Verfügungsverfahren das Widerspruchsverfahren durchzuführen. Reichelt hätte nicht mit einem für ihn günstigeren Ausgang rechnen können. Der Widerspruch wäre insofern von vornherein ebenfalls aussichtslos.

1 Ertig, K&R 2024, 1; Lampmann/Thüsing, K&R 2024, 66; Schork, GRUR-Prax 2024, 72; Sajuntz, NJW 2024, 557, 561.

2 https://www.lto.de/persistent/a_id/54348/.

3 LG Berlin, 4. 10. 2023 – 27 O 410/23, GRUR-RS 2023, 31815.

4 KG Berlin, 14. 11. 2023 – 10 W 184/23, K&R 2024, 64.

5 BVerfG, Jahresstatistik 2020. S. 19, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/Gesamtstatistik%202020.pdf>.

6 BVerfG, 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1928.

7 Die nachfolgend zitierten Normen der ZPO gelten jeweils i. V. m. § 936 ZPO.

8 Drescher, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 924 Rn. 10.

c) Bewertung der herangezogenen Ausnahmegesetzvorschrift

Diese Annahmen des BVerfG sind gleich in mehrfacher Hinsicht verfehlt.

aa) *Schwerer, unabwendbarer Nachteil nicht dargelegt*

Es ist eine Binsenweisheit, doch das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz.⁹ Es prüft lediglich die Verletzung spezifischer Verfassungsrechte durch Träger öffentlicher Gewalt. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb ein außerordentlicher Rechtsbehelf und somit *ultima ratio* des Grundrechtsschutzes.¹⁰

Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt es in erster Linie den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen. Daher kann allein unter den engen Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG der Grundsatz der Subsidiarität durchbrochen werden.¹¹ Dies kommt bei besonders intensiven Grundrechtseingriffen in Betracht, die auch bei späterem Erfolg eines Rechtsmittels nicht mehr beseitigt werden könnten und somit irreparabel wären.¹²

Ob mit der Unterlassungsverfügung des KG ein solch erheblicher Eingriff in die Meinungsfreiheit von Reichelt verbunden wäre, wird weder seitens des BVerfG noch seitens Reichelt selbst explizit ausgeführt. Die lapidare Feststellung, „auch im Übrigen“ lägen die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vor, begründet die erforderliche Ausnahme nicht nachvollziehbar oder überzeugend. Auch der Verweis auf die Gorleben-Entscheidung, in der ebenfalls lediglich auf die Voraussetzungen von § 90 Abs. 2 BVerfGG abgestellt wird, ersetzt den erforderlichen Nachweis eines „schweren und unabwendbaren Nachteils“ nicht.

bb) *Nichtberücksichtigung richterlicher Unabhängigkeit*

Bei der Bewertung der angeblichen Aussichtslosigkeit eines Rechtsbehelfs lässt das BVerfG zudem nonchalant die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG unter den Tisch fallen.

In der Regel wird sich die Rechtsprechung eines Instanzgerichts zwar an der Rechtsprechung des ihm übergeordneten Gerichts orientieren. Aus der richterlichen Unabhängigkeit als Kernelement des Rechtsstaatsprinzips folgt aber keinerlei Pflicht dazu. Im Gegenteil sind Richter*innen im Rahmen der Gesetze frei in ihrer Entscheidungsfindung und allein begrenzt durch das Willkürverbot.

Wie auch das BVerfG mehrfach ausführte, ist ein Gericht selbst dann nicht daran gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte – auch die im Rechtszug übergeordneten – den gegenteiligen Standpunkt einnehmen.¹³ Dass es sich hierbei nicht um reine Rechtstheorie handelt, wird durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis deutlich.¹⁴

Somit erscheint der Befund des BVerfG, es sei von vornherein aussichtslos, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, auch verfassungsrechtlich mehr als fragwürdig.

cc) *Verhinderung einer gerichtlichen Selbstkontrolle*

Das BVerfG entmachtet mit seinem Beschluss den BGH und beraubt sowohl das LG als auch das KG ihrer Möglichkeit, die eigenen Entscheidungen zu korrigieren. Diese Selbstkontrolle durch den *iudex a quo* ist aber nicht nur in § 924 Abs. 1 ZPO

einfachgesetzlich vorgesehen, sondern auch Element des nach Art. 103 Abs. 1 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutzes.¹⁵

Befasst sich ein Gericht erneut mit derselben Sache, können durchaus unterschiedliche Entscheidungen ergehen. Zumal personelle Änderungen der Gerichtszusammensetzung stets denkbar sind. Der Wechsel von Vorsitzenden oder Berichterstatern oder eine veränderte Geschäftsverteilung ist möglich. Anstatt des Einzelrichters könnte die Kammer entscheiden. Schließlich darf ein Gericht auch schlicht ein Argument neu gewichten und sich selbst korrigieren.

Dieser Befund deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BVerfG. Das Gericht führte zu § 90 Abs. 2 BVerfGG unlängst aus, dass selbst nach einer im einstweiligen Rechtsschutz erfolgten „eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage“ dasselbe Gericht im Hauptsacheverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangen könne.¹⁶ Warum es im hiesigen Fall zu einem anderen Ergebnis kommt, erschließt sich zumindest aus rechtlicher Sicht nicht.

Tatsächlich wollte das BVerfG wohl die sich nicht allzu oft bietende Gelegenheit nutzen und eine (weitere) Grundsatzentscheidung zum Themenkomplex Machtkritik und Ehrschutz des Staates erlassen.

IV. Folgen für die Praxis

Das BVerfG hat mit dieser Entscheidung prozessual den sprichwörtlichen Geist aus der Flasche gelassen.

Das Instrumentarium der Prozessvertreter im Verfügungsverfahren ist nun um die (frühe) Verfassungsbeschwerde erweitert. Je nach Verfahrenslage und vertretener Seite kommt fortan neben der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens oder der Klageerzwingung grundsätzlich auch der Gang nach Karlsruhe in Betracht.

Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die Prüfung des erkennenden Gerichts nicht bloß summarisch erfolgte und die zugrundeliegenden Tatsachen unstrittig sind, es also in erster Linie um Rechtsfragen geht. Das dürfte vor allem das Presserecht betreffen; könnte sich aber auch im Urheberrecht und im gewerblichen Rechtsschutz auswirken.

Da die Gerichte in Verfügungsverfahren unter dem Eindruck der Rechtsprechung des BVerfG zur prozessualen Waffengleichheit immer mehr dazu übergehen, mündliche Verhandlungen durchzuführen oder die Gegenseite zumindest ausführlich anzuhören, dürfte zudem ein Großteil der gerichtlichen Prüfungen als nicht bloß summarisch gelten.

Erwartbar ist daher eine, vom nicht gerade unterbeschäftigten BVerfG sicherlich nicht unbedingt erwünschte, Flut an Verfassungsbeschwerden. Wegen der berufsrechtlichen Pflicht zur Empfehlung des sichersten Wegs werden Prozessvertreter in geeigneten Fällen zumindest rein vorsorglich eine Verfas-

9 St. Rspr. seit BVerfG, 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51, GRUR 1958, 254, 255 – Lüth.

10 *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, 63. EL 06/2023, § 90 Rn. 377.

11 BVerfG, 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1928.

12 *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Fn. 12), § 90 Rn. 397.

13 BVerfG, 3. 11. 1992 – 1 BvR 1243/88, NJW 1993, 996 – Erörterungsgebühr.

14 Beispielhaft sei auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen der 8. KfH des LG Düsseldorf und dem 20. Zivilsenat des OLG Düsseldorf zum fliegenden Gerichtsstand im UWG verwiesen.

15 BVerfG, 30. 4. 2003 – 1 PBvU 1/02, NJW 2003, 1924, 1927.

16 BVerfG, 3. 6. 2020 – 1 BvR 990/20, NJW 2020, 2326, Rn. 9.

sungsbeschwerde erheben oder dies ihren Mandanten jedenfalls anraten müssen.

Nun wird es spannend zu sehen, ob und wenn ja, wie das BVerfG diese Rechtsprechung wieder einzufangen versucht. Während das Gericht bei der prozessualen Waffengleichheit bereits zurückzurudern scheint, hat es sich mit diesem Beschluss die nächste Baustelle geschaffen. Die Option der Selbstkorrektur steht jedenfalls auch dem BVerfG offen.



Dr. Henning Fangmann

Jahrgang 1988; Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studium in Leipzig und Budapest. Promotion zur Zulässigkeit des Geoblockings bei der Online-Verwertung von Spielfilmen. Beratungsschwerpunkte: Urheber- und Äußerungsrecht; Wettbewerbsrecht.

Keine Löschung von Geschäftsführer-Daten im Handelsregister

BGH, Beschluss vom 23. 1. 2024 – II ZB 7/23

Volltext-ID: KuRL2024-421-1, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OLG Celle, 24. 2. 2023 – 9 W 16/23;
AG Walsrode, 24. 11. 2022 – HRB 203886

Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 lit. d, Art. 21 Abs. 1 DSGVO; § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 GmbHG; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 HGB; § 24 Abs. 1, § 43 Nr. 4 S. 1 lit. b HRV

a) Der Geschäftsführer einer GmbH hat keinen Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO auf Löschung seines Geburtsdatums und seines Wohnorts im Handelsregister.

b) Der Wohnort des Geschäftsführers einer GmbH ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

c) Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO besteht nicht, wenn die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht des Verantwortlichen erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Verarbeitung zugleich nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erlaubt wäre. Auch ein Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in diesem Fall nicht. (Leitsätze des Gerichts)

Vielfachabmahner II: Vertragsstrafe kann Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehen

BGH, Urteil vom 7. 3. 2024 – I ZR 83/23

Volltext-ID: KuRL2024-421-2, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OLG Hamm, 30. 5. 2023 – I-4 U 78/22,
LG Essen, 25. 2. 2022 – 45 O 23/21

§ 242 BGB

a) Der Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht aus einem aufgrund einer missbräuchlichen Abmahnung geschlossenen Unterlassungsvertrag kann der Einwand des Rechtsmissbrauchs

entgegenstehen (vgl. BGH, Urt. v. 14. 2. 2019 – I ZR 6/17, GRUR 2019, 638 [juris Rn. 33 f.] = WRP 2019, 727 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

b) Die Frage, ob die Geltendmachung der auf einer Unterlassungsvereinbarung beruhenden Vertragsstrafe rechtsmissbräuchlich ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB), wobei die Umstände, die im Rahmen des § 8c Abs. 1 UWG n.F. (§ 8 Abs. 4 UWG a. F.) einen Rechtsmissbrauch begründen, auch im Rahmen der Prüfung des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB herangezogen werden können (vgl. BGH, GRUR 2019, 638 [juris Rn. 17 f. und 33 f.] – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

c) Von einem rechtsmissbräuchlichen Abmahnverhalten ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs überwiegend von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt (vgl. BGH, Urt. v. 26. 1. 2023 – I ZR 111/22, [K&R 2023, 356 ff. =] GRUR 2023, 585 [juris Rn. 40] = WRP 2023, 576 – Mitgliederstruktur, m. w. N.). Ohne Hinzutreten weiterer Indizien kann dies regelmäßig nicht allein deshalb angenommen werden, weil der Gläubiger die geltend gemachten Unterlassungsansprüche in einer Vielzahl von Fällen trotz ausgebliebener Unterwerfungserklärungen der Schuldner nicht gerichtlich weiterverfolgt hat. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Der Beklagte bietet Waren, insbesondere Haushaltswaren, auf der Handelsplattform Amazon an. Mit Schreiben vom 17. 7. 2020 mahnte ihn der Kläger, ein als Verein eingetragener Interessenverband von Online-Unternehmen, wegen behaupteter Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit der Präsentation von Waren ab. Unter dem 23. 7. 2020 gab der Beklagte eine strafbewerte Unterlassungserklärung ab, die inhaltlich der der Abmahnung beigefügten vorformulierten Erklärung entsprach und die der Kläger annahm. Mit Schreiben vom 24. 3. 2021 forderte der Kläger den Beklagten wegen eines Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5000 € auf. Mit Schreiben vom 26. 5. 2021 erklärte der Beklagte die Anfechtung sowie hilfsweise die Kündigung der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 23. 7. 2020.

Mit seiner daraufhin erhobenen Klage hat der Kläger eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5000 € nebst Zinsen beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen (OLG Hamm, GRUR 2023, 1126 = WRP 2023, 998). Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Aus den Gründen

3 A. Das Berufungsgericht hat die Klage für zulässig, aber unbegründet erachtet. [...]

5 B. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

6 I. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann nicht angenommen werden, dass dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht.